

Beitrags-Stopp (Beitragsfreistellung) und Stundung

Bei finanziellen Engpässen bietet die ALTE LEIPZIGER während der Vertragslaufzeit kundenfreundliche Möglichkeiten an, diese Engpässe ohne eine Kündigung des Vertrags zu überstehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Beiträge gestundet oder der Vertrag beitragsfrei gestellt werden.

Stundung

Beiträge können für maximal 24 Monate ganz oder teilweise gestundet werden. Hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung mit der ALTE LEIPZIGER erforderlich. Eine Stundung bei den Tarifen FR10, RV50 und FR50 ist jedoch nicht möglich.

**Bei vollem
Versicherungs-
schutz!**

Voraussetzungen

- Die Beiträge für die ersten zwölf Versicherungsmonate müssen vollständig gezahlt sein.
- Das Deckungskapital muss zum Beginn des Stundungszeitraums mindestens die Höhe der zu stundenden Beiträge aufweisen (Ausnahme: BV10).

Die Stundung ist zinslos bei

- **Arbeitslosigkeit,**
- **gesetzlicher Elternzeit,**
- **Erwerbsminderung** oder
- **Pflegebedürftigkeit.**

Wie erfolgt ein Ausgleich der Beiträge und Stundungszinsen?

Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- Ausgleich in einem Betrag oder
- Ausgleich in gleichen Raten – entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich – innerhalb von 48 Monaten. Die Rückzahlungsraten muss mindestens 25 € betragen.
- Ist dies nicht möglich bzw. gewünscht, wird der unbezahlte Betrag mit dem Wert der Versicherung (sofern dieser ausreicht) verrechnet.
Hinweis: Eine Verrechnung ist bei Basisrenten nicht möglich.

Beitrags-Stopp (Beitragsfreistellung)

Bei allen Tarifen der ALTE LEIPZIGER (mit und ohne Zusatzversicherung) kann die Zahlung der Beiträge unterbrochen werden. Es findet eine Anpassung der Leistungen unter Berücksichtigung der nicht gezahlten Beiträge statt, wobei unter anderem die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herabgesetzt wird. Eine Nachzahlung der nicht gezahlten Beiträge kann ganz oder teilweise erfolgen.

Beitragsfreistellung			
	Zeitpunkt	Voraussetzungen	Wiederherstellung
AR10, AR15, AR20, AR25	Zum nächstfolgenden Beitragstermin	Verbleibendes Vertragsguthaben beträgt mind. 5.000 €	3 Jahre
BV10	Zum nächstfolgenden Beitragstermin	Beitragsfreie Rente beträgt jährlich mind. 600 €	6 Monate ¹
RV15, RV25, RV30	Zum nächstfolgenden Beitragstermin	Beitragsfreie Rente beträgt jährlich mind. 600 €	3 Jahre
FR10	Zum nächstfolgenden Beitragstermin	Ausreichendes Fondsguthaben ²	Unbefristet oder auf max. 3 Jahre begrenzt – bei vollem BU-Schutz
FR15	Zum nächstfolgenden Beitragstermin	Verbleibendes Vertragsguthaben beträgt mind. 5.000 €	3 Jahre
RV50, FR50	Zum nächstfolgenden Beitragstermin		Unbefristet
RV70	Zum Ende des laufenden Monats		3 Jahre
AR75	Zum nächstfolgenden Beitragstermin		Unbefristet
FR70, FR75	Zum nächstfolgenden Beitragstermin		Unbefristet

¹ Umstellung in einen neuen Vertrag (SBU oder BUZ) ohne erneute Risikoprüfung

² Das Fondsguthaben wird mithilfe einer Vorschau hochgerechnet, um zu gewährleisten, dass die Versicherung während der gesamten Aufschubzeit existieren und dass zum vereinbarten Rentenbeginn aus dem Fondsguthaben eine Mindestrente gebildet werden kann.

Bitte beachten Sie: Eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt bei Beitragsfreistellung, wenn die jährliche Mindestrente von 600 € nicht gebildet werden kann. Aber auch hier gibt es eine kundenfreundliche, zusätzliche Option: Der Versicherungsschutz kann innerhalb von 6 Monaten durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bis zur ursprünglichen Höhe ohne erneute Risikoprüfung wieder aufgestockt werden. Eine gegebenenfalls eingeschlossene Dynamik erlischt bei Beitragsfreistellung endgültig.